



Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. November 2013  
GZ 300.072/025-2B1/13

## Dienstrechts-Novelle 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 25. Oktober 2013, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Dienstrechts-Novelle 2013 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Inhaltliche Anmerkungen

#### 1.1 Zu § 41b PVG (rechtskundige Schriftführerinnen/ Schriftführer bei der PVABeh)

§ 41b PVG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs sieht vor, dass „*die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ... für die Verhandlungen vor der Aufsichtsbehörde geeignete, rechtskundige Schriftführerinnen oder Schriftführer beizustellen [hat]*“. Laut der Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist mit dieser Maßnahme ein Mehraufwand von 66.726 EUR pro Jahr verbunden.

Die derzeit bestehende Personalvertretungs-Aufsichtskommission wird durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, mit Ablauf des Jahres 2013 aufgelöst (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG i.V.m. lit. a Z 12 der Anlage zum B-VG). Zur Gewährleistung der staatlichen Aufsicht über die Personalvertretungsorgane wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Personalvertretungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 82/2013, mit 1. Jänner 2014 beim Bundeskanzleramt eine Personalvertretungsaufsichtsbehörde – mit im Wesentlichen gleichen Kompetenzen wie jene der Personalvertretungs-Aufsichtskommission – errichtet.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Regierungsvorlage zu diesem Bundesgesetz (RV 2247 BlgNR, 24. GP) führen an, dass für den laufenden Betrieb der Personalvertretungsaufsichtsbehörde „*eine Sekretariatskraft notwendig*“ ist und für „*die Vergütungen der Mitglieder ... Aufwand [entsteht]*“. Die Erläuterungen zur o.a. RV führten außerdem aus, dass „*im Vergleich zur Vorgängerinstitution (Personalvertretungs-Aufsichtskommission), die bisher 5 Mitglieder hatte, ... ein geringerer Aufwand für die Aufsichtsbehörde, die nur 3 Mitglieder hat, erwartet werden [kann]*“. Der zu erwartende Aufwand wurde in der o.a. RV mit jährlich 68.671 EUR beziffert.

Der RH merkt daher kritisch an, dass sich durch den vorliegenden § 41b PVG der im Zusammenhang mit der Einrichtung der Personalvertretungsaufsichtsbehörde zu erwartende Aufwand nahezu verdoppeln wird und auch die in der RV 2247 BlgNR, 24. GP im Hinblick auf die personelle Verkleinerung der Aufsichtsbehörde angeführten Einsparungspotenziale fraglich erscheinen.

## 1.2 Zur Novelle des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Der RH hat in der Vergangenheit Feststellungen zu den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes getroffen, auf die er aus Anlass dieser Begutachtung nochmals hinweist:

- Der RH hat die Fälle der Versetzung in den Ruhestand bei Entfall des dienstlichen Interesses ohne Möglichkeit der Weiterbeschäftigung (Pensionierung aus organisatorischen Gründen gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 Bundesbahn-Pensionsgesetz) wiederholt angesprochen und Handlungsbedarf gesehen (u.a. Arbeitsgruppe Verwaltung neu, Arbeitspaket 1: Harmonisierung der Pensionssysteme, S. 9 f, 31 ff, abrufbar unter [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Pensionen/Loesungsvorschlaege\\_Pensionen.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Pensionen/Loesungsvorschlaege_Pensionen.pdf); Rechnungshof, Positionen Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“, S. 192, TZ 9.29; „Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15, S. 111, TZ 9). Der weitaus größte Teil der Pensionierungen erfolgte in den letzten Jahren aufgrund der zit. Regelung: in den Jahren 2008 bis 2011 wurden jährlich rd. 1.000 vorzeitige Ruhestandsversetzungen aus organisatorischen Gründen durchgeführt, während nur etwa 40 ÖBB-Bedienstete pro Jahr mit dem Regelpensionsalter in den Ruhestand versetzt wurden.

GZ 300.072/025-2B1/13

Seite 3 / 5

Dies hatte zur Folge, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der ÖBB-Bediensteten 2010 bei 53,5 Jahren lag (ohne krankheitsbedingte Frühpensionierungen bei 54,5 Jahren). Im Vergleich dazu betrug das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Allgemeinen Verwaltung des Bundes im Jahr 2007 rd. 60 Jahre.

- Der RH hat in seinen Vorschlägen zur Verwaltungsreform (vgl. Arbeitsgruppe Verwaltung neu, Arbeitspaket 1: Harmonisierung der Pensionssysteme, S. 31 f) weiters auf die Unterschiede beim gesetzlichen Pensionsantrittsalter zwischen ÖBB-Beamten und Bundesbeamten hingewiesen: Diese bestehen in einer geringeren erforderlichen Dienstzeit und einem geringeren Antrittsalter für die Pensionierung sowie günstigeren Regelungen bei der Berechnung der Pensionshöhe.

Erwähnt sei weiters, dass für ÖBB-Beamte im Endausbau 2017 (Geburtsjahrgänge ab 1956) – ein Regelpensionsalter von 61,5 Jahren und eine Gesamtdienstzeit von 42 Jahren vorgesehen ist, für Bundesbeamte dagegen – ebenfalls 2017 – ein Regelpensionsalter von 65 Jahren und eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren.

- Im Rahmen seiner Prüfungen hat der RH festgestellt, dass die ÖBB ab 2002 das allgemeine Nebenbezugspauschale in die Gehaltsansätze einbezogen haben (was zu einer Halbierung der bis dahin ausbezahlten Nebengebühren führte), der Nebengebührendurchschnittssatz dennoch beibehalten wurde und – darüber hinaus – bis zum Jahr 2020 stufenweise auf 15 % angehoben wird. Dies führte dazu, dass Pensionsleistungen von fiktiven Einkommen bezogen werden und dass die geplante Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes auf 15 % eine weitere Steigerung des Pensionsaufwandes für den Bund mit sich bringen wird (Arbeitsgruppe Verwaltung neu, Arbeitspaket 1: Harmonisierung der Pensionssysteme, S. 36 f; Rechnungshof, „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, S. 192, TZ 9.29).

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Änderung der skizzierten Regelungen, die aus der Sicht des RH geboten wäre, nicht beabsichtigt ist.

## **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswir-

GZ 300.072/025-2B1/13

Seite 4 / 5

kungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Entsprechend den Angaben im Vorblatt und in den Erläuterungen ergeben sich für den Bund finanzielle Auswirkungen u.a. aufgrund der Änderungen der Regelungen zum Fahrtkostenzuschuss für Teilzeitkräfte und Bedienstete auf Telearbeitsplätzen. Inwieweit sich die finanziellen Auswirkungen aufgrund des Fahrtkostenzuschusses für Bedienstete auf Telearbeitsplätzen in den Darstellungen für Teilzeitkräfte wiederfinden, ist der Darstellung der finanziellen Auswirkungen allerdings nicht zu entnehmen.

Aus Sicht des RH wäre daher ein Hinweis wünschenswert, inwieweit sich die finanziellen Auswirkungen aufgrund des Fahrtkostenzuschusses für Bedienstete auf Telearbeitsplätzen in den Darstellungen für Teilzeitkräfte wiederfinden oder ob möglicherweise aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitern auf Telearbeitsplätzen mit keinen bzw. geringen finanziellen Auswirkungen zu rechnen sein wird.

Durch die Änderung des § 22b Abs. 5 GehG wird die Verpflichtung zur Leistung des Dienstgeber-Pensionsbeitrags auch im Falle von Freistellungen von Universitätslehrerinnen und -lehrern gemäß § 160 BDG 1979 dem Bund übertragen. In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen finden sich allerdings keinerlei Ausführungen betreffend die durch diese Maßnahme zu erwartenden Kosten.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Pfl egeteilzeit und Anpassung der Pflegekarenz für Bundesbedienstete führt die Darstellung der finanziellen Auswirkungen an, dass die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen „*bereits vom BMASK im Rahmen der WFA zum Arbeitsrechts-Änderungsgesetz – ARÄG 2013 berücksichtigt*“ wurden. In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine beiliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013 – ARÄG 2013 (517/ME) vom 24. Mai 2013, GZ 302.434/002-2B1/13, wonach die Angemessenheit der zur Umsetzung des ARÄG 2013 notwendigen finanziellen Bedeckung durch Mittel aus dem FLAF nicht beurteilbar war.

GZ 300.072/025-2B1/13

Seite 5 / 5

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

### 3. Zur Begutachtungsfrist

Der Rechnungshof verweist weiters darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Gleiches gilt im Übrigen für andere Entwürfe des Bundeskanzleramts mit dienstrechtlichem Inhalt: Die Begutachtungsfrist betrug z.B. für die Entwürfe der Dienstrechts-Novellen 2011 und 2012 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 25. Oktober 2011, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2011 bzw. vom 10. Oktober 2012, GZ BKA-920.196/0005-III/1/2012) lediglich 14, für den Entwurf des Stabilitätsgesetzes Bundesdienst 2012 (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 17. Februar 2012, GZ BKA-920.196/0001-III/1/2012) lediglich zehn und für den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird (Schreiben des Bundeskanzleramts vom 4. März 2013, GZ BKA-920.196/0001-III/1/2013), lediglich neun Tage.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:



1 Beilage